

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten mitteilen, dass jetzt auch in **Niedersachsen** diese neue Regelung zum Eintrag der „95“ in Führerscheine umgesetzt wurde.

Dazu liegt eine Ergänzung des niedersächsischen Erlasses zur Berufskraftfahrer-qualifizierung vor. Der Inhalt entspricht im Wortlaut weitgehend den bereits umgesetzten Regelungen der Länder BW, BY und NRW.

Nachfolgend der Inhalt des Erlasses vom 16.05.2011:

Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des BKrFQG“, welches demnächst im Bundesgesetzblatt bzw. im Verkehrsblatt veröffentlicht wird, wird durch die Einfügung eines Satzes 2 in § 3 BKrFQG ein „erweiterter“ Besitzstand geschaffen. Damit wird die im Vorgriffswege getroffene Regelung nun durch den Gesetzgeber nachvollzogen.

Dies gilt für die Fälle, in denen eine vor dem jeweiligen Stichtag erteilte Fahrerlaubnis der C-Klassen oder D-Klassen **entzogen, darauf verzichtet oder nicht rechtzeitig verlängert** wurde und die Fahrerlaubnis der jeweiligen Klasse anschließend **neu erteilt** wird. Dieser erweiterte Besitzstand ist auch weiterhin, wie mit Erlass vom 5.10.2009 geregelt, durch Eintragung der Schlüsselzahl 95 ohne vorherige Weiterbildung einzutragen.

Da das BMVBS zwischenzeitlich seine europarechtlichen Bedenken zurückgestellt hat, wird empfohlen, auf Antrag des Betroffenen Führerscheininhabers auch ohne vorherigen Nachweis der Weiterbildung in allen Fällen des § 3 Satz 1 BKrFQG die Eintragung der SZ 95 vorzunehmen. Für die Eintragung der Schlüsselzahl besteht auch in diesen Fällen ein praktisches Bedürfnis, da die Erfahrung gezeigt hat, dass Fahrer, die über einen Besitzstand im Sinne des § 3 Satz 1 BKrFQG verfügen, wegen des Fehlens der SZ 95 im Führerschein bei Kontrollen im Ausland in einzelnen Fällen erhebliche Sanktionen auferlegt bzw. angedroht werden.

Zudem ist kein Grund ersichtlich, dass derjenige, der über einen "einfachen" Besitzstand im Sinne des § 3 Satz 1 BKrFQG verfügt, im Hinblick auf die Eintragung der Schlüsselzahl 95 schlechter gestellt wird, als derjenige, der über den erweiterten Besitzstand nach § 3 Satz 2 BKrFQG verfügt.

Als Fristablauf für die Schlüsselzahl 95 wird in den Fällen des Besitzstands nach § 3 Satz 1 BKrFQG in den Führerschein das nach § 5 Abs. 1 BKrFQG für den Abschluss der ersten Weiterbildung maßgebliche Datum eingetragen, d. h.

- ✓ für D-Klassen das Datum 09.09.2013 bzw. bei Gleichlauf mit der Befristung der Fahrerlaubnis volle 5 Jahre bis längstens 09.09.2015, wenn die Gültigkeit der Fahrerlaubnis zwischen dem 10.09.2013 und dem 09.09.2015 ausläuft.
- ✓ für C-Klassen das Datum 09.09.2014 bzw. bei Gleichlauf mit der Befristung der Fahrerlaubnis volle 5 Jahre bis spätestens 09.09.2016, wenn die Gültigkeit der Fahrerlaubnis zwischen dem 10.09.2014 und dem 09.09.2016 ausläuft.

Soweit möglich, sollte diese Regelung zugleich zur Synchronisierung der Laufzeiten von Fahrerlaubnis und Schlüsselzahl 95 genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fred Scholz
Verkehrsreferat
IHK Braunschweig